

setzt, irrig eine Textverderbnis annimmt. Die Darstellung dieses Manifestes findet er schwer vereinbar mit der im Privilegium minus vorgesehenen Einschränkung der Hoffahrtspflicht des österreichischen Herzogs; und unter Hinweis auf neuere Forschungen wie die von FICKER-PUNTSCHART und AL. SCHULTE sucht er weiterhin darzutun, daß die Heer- und Hoffahrtbestimmungen des Privilegs keine Parallelen in anderen Urkunden jener Zeit haben, ja geradezu 'schroff der damaligen Politik Barbarossas widersprechen'. Auch hält er die objektive Fassung dieser Heer- und Hoffahrtbestimmungen in mehrfacher Polemik gegen TANGL unter Bezugnahme auf neuere diplomatische Untersuchungen für bedenklich. Schließlich behandelt er noch die eigenartige Bestimmung des Privilegs über das *ius affectandi*, die ihm besser in das 13. Jh. als in das 12. Jh. zu passen scheint. Seiner Beweisführung ist nachzurühmen, daß er sie in der Regel mit Umsicht und Scharfsinn durchgeführt und in eine vorsichtige Form gekleidet hat. Eine eingehende kritische Stellungnahme zu seinen Argumenten wie zu dem ganzen Problem (vgl. auch oben S. 504 N. 3 und S. 505) werde ich in einem Aufsatz der HZs. bringen.

F. G.

299. Im Ergbd. 11 (1929), 179—192 der MÖIG. erklärt HANS HIRSCH die Urkunden Calixts II. (JL. 7130) und Kaiser Friedrichs I. (St. 3971) für Hugshofen endgültig als Fälschungen aus einer Feder auf Grund echter Vorlagen für dieses Kloster, Celestin III. (JL. †16706) für Murbach als Fälschung, mosaikartig aus Papstprivilegien für verschiedene Empfänger (darunter Leo IX. für Fulda JL. 4170) zusammengesetzt. Unabhängigkeit vom Straßburger Bischof und Einschränkung der Vogteirechte bei Hugshofen, Exemtionsbestimmungen bei Murbach waren die Zwecke, denen diese Machwerke des späten 13. Jh.s dienen sollten.

300. Auf Grund von Diktatuntersuchungen nimmt MARTIN KNEER, 'Die Urkunde über die Heiligsprechung Karls d. Gr. vom 8. Januar 1166 und ihr Verfasser in der Kanzlei Kaiser Friedrichs I.' (Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte hg. von BERNHARD SCHMEIDLER und OTTO BRANDT 6) an, daß die Heiligsprechungsurkunde (St. 4061) Ende des 12. Jh.s verfälscht ist.

301. ANTONIE JOST, 'Der Kaisergedanke in den Arengen der Urkunden Friedrichs I.' (Diss. Münster 1930) hat die oben bei Besprechung der Arbeit GRANZINS (n. 272) erhobene Forderung